

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2020

Nr. 2020/1475

Verbot von Grossveranstaltungen mit über 1'000 Personen bis am 31. Januar 2021

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat Grossveranstaltungen mit über 1'000 Personen per 1. Oktober 2020 wieder erlaubt. Für die Organisatorinnen und Organisatoren entsprechender Anlässe gelten aber strenge Vorgaben. Insbesondere sind detaillierte, auf einer Risikoanalyse beruhende Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen (vgl. Art. 6a f. Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 [Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26]).

Mit Entscheid vom 1. Oktober 2020 erteilte der Kantonsarzt, namens des Departements des Innern, dem Eishockey Club Olten die Bewilligung für die Durchführung seiner Meisterschaftsspiele. Weitere Gesuche um Erteilung von Bewilligungen für Grossveranstaltungen sind derzeit pending.

Die Ausbreitung des Coronavirus hat sich in den letzten Tagen und Wochen nochmals rapide beschleunigt. Die Grenze von 1'000 Fällen wurde wiederholt deutlich überschritten. Am 14. Oktober 2020 wurden 2'823, am 15. Oktober 2020 2'613, am 16. Oktober 2020 3'105, am 19. Oktober 2020 (betreffend Freitag bis Sonntag) 8'737, am 20. Oktober 2020 3'008, am 21. Oktober 5'596 und am 22. Oktober 5'526 Neuansteckungen gemeldet. Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt in der Schweiz gegenwärtig bei 314.4 (Stand 19. Oktober 2020). Gemäss dem Grenzwert des Bundesamts für Gesundheit (BAG) für Risikogebiete gerechnet, würde die Schweiz nun als Risikogebiet gelten. Der betreffende Grenzwert liegt bei 60 neuen Fällen pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten zwei Wochen. Deutschland hat beschlossen, die Schweiz per 24. Oktober 2020 auf seine Risikoliste zu setzen.

Auch im Kanton Solothurn sind die Fallzahlen in den letzten Tagen und Wochen signifikant angestiegen. Derzeit sind zwölf Personen hospitalisiert. 245 Personen befinden sich in Isolation und 521 Personen befinden sich in (Kontakt-)Quarantäne. Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten zwei Wochen liegt im Kanton Solothurn in der Woche 42 bei 130.2 und hat die Grenze von 60 Fällen pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner somit deutlich überschritten.

Aufgrund dieser Entwicklung haben die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern Grossveranstaltungen mit über 1'000 Personen mittlerweile verboten.

Der Regierungsrat hält es vor diesem Hintergrund als dringend angezeigt, Grossveranstaltungen per sofort zu verbieten und bereits erteilte Bewilligungen zu widerrufen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeiten und Erlassform

Wer eine Veranstaltung mit mehr als 1'000 Besuchenden bzw. mehr als 1'000 Mitwirkenden (Grossveranstaltung) durchführen will, benötigt eine Bewilligung des Departements des Innern. Entsprechende Verfügungen werden von der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt namens des Departements des Innern unterzeichnet (vgl. Art. 6a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage, § 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11], § 3 Abs. 1 Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16] sowie § 4 Bst. c Ziff. 2 Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen [BGS 122.218]). Ebenso ist die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt befugt, erteilte Bewilligungen namens des Departements des Innern zu widerrufen.

Gemäss Art. 77 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (vgl. auch Art. 81 KV). Der Regierungsrat ist den Behörden der Zentralverwaltung hierarchisch übergeordnet (sog. Hierarchieprinzip). Er kann aufgrund dessen Entscheidungen, welche den einzelnen Departementen und Amtsstellen zustehen, an sich ziehen (sog. Kompetenzattraktion).

Vorliegend soll der Entscheid über das generelle Verbot von Grossveranstaltungen mit Blick auf dessen Tragweite durch den Regierungsrat gefällt werden. Da sämtliche Grossveranstaltungen verboten bzw. alle diesbezüglich bereits erteilten Bewilligungen widerrufen werden sollen, hat dies in der Form einer Allgemeinverfügung zu ergehen.

2.2 Verbot sämtlicher Grossveranstaltungen bis 31. Januar 2021

Die Kantone widerrufen gemäss Art. 6a Abs. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage eine erteilte Bewilligung oder erlassen zusätzliche Einschränkungen, wenn sich die epidemiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist, namentlich weil die notwendigen Kapazitäten für ein ordnungsgemässes Contact Tracing nicht mehr sichergestellt werden können. Bei einem rechtmässigen Widerruf einer Bewilligung besteht kein haftungsrechtlicher Anspruch auf Entschädigung durch die öffentliche Hand.

Aufgrund der dramatisch steigenden Corona-Fallzahlen und der vom Bundesrat am 18. Oktober 2020 angeordneten, verschärften Massnahmen zur raschen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus werden sämtliche Grossveranstaltungen im Kanton Solothurn per sofort verboten. Das Verbot gilt bis am 31. Januar 2021. Alle bereits erteilten Bewilligungen für Grossveranstaltungen werden widerrufen. Aktuell pendente und künftig eingereichte Gesuche um Erteilung von Grossveranstaltungen werden nicht bewilligt. Organisatorinnen und Organisatoren, welchen bereits eine entsprechende Bewilligung erteilt worden ist und welche die jeweiligen Anlässe weiterhin mit einer beschränkten Teilnehmerzahl von höchstens 1'000 Personen durchführen möchten, haben die von ihnen bereits erarbeiteten Schutzkonzepte weiterhin konsequent umzusetzen. Diese Anordnung kann jederzeit gelockert oder aufgehoben werden, sofern dies die epidemiologische Situation zulässt.

3. Beschluss

3.1 Bis am 31. Januar 2021 werden keine Bewilligungen für Grossveranstaltungen mehr erteilt. Bereits erteilte Bewilligungen für Grossveranstaltungen werden widerrufen.

3.2 Organisatorinnen und Organisatoren, welchen bereits eine Bewilligung für Grossveranstaltungen erteilt worden ist und welche die Anlässe weiterhin mit einer auf höchstens 1'000 Personen beschränkten Teilnehmerzahl durchführen möchten, haben das

für die Durchführung von Grossveranstaltungen erarbeitete Schutzkonzept weiterhin konsequent umzusetzen.

- 3.3 Dieser Beschluss tritt ab sofort in Kraft und gilt bis am 31. Januar 2021. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
- 3.4 Dieser Beschluss wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Regierungsrat (5)
Departemente (5)
Staatskanzlei
Gesundheitsamt
Amtsblatt (ste)
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)